

BVGer D-5750/2017 vom 13. Mai 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5750_2017

FR: TAF D-5750/2017 du 13 mai 2019

IT: TAF D-5750/2017 del 13 maggio 2019

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG; Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Im Geltungsbereich des AsylG kann mit Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens, sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.4

Im vorliegenden Verfahren gilt das bisherige Recht (Abs. 1 der Übergangbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.5

Der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 48 Abs.1 VwVG) und die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 52 Abs. 1 VwVG), womit auf diese einzutreten ist.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer hat mannigfache Rügen formeller Natur erhoben, welche vorab zu prüfen sind, da diese zu einer Kassation der angefochtenen Verfügung führen würden, wenn sie im geltend gemachten Umfang begründet wären. Das ist jedoch nicht der Fall. Die angefochtene Verfügung hält - wie nachfolgend aufgezeigt - einer Prüfung stand, da deren einziger Mangel formeller Natur als geheilt zu erkennen ist.

E. 2.2

Im Zusammenhang mit den formellen Rügen ist zunächst auf das Folgende hinzuweisen: Das Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (vgl. Art. 12 VwVG

i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat das SEM von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird, etwa weil die Rechtserheblichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneint wird und folglich nicht alle entscheidungswesentlichen Gesichtspunkte des Sachverhalts geprüft werden, oder weil Beweise falsch gewürdigt wurden. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden. Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG). Dazu gehört unter anderem, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken und in der Anhörung die Asylgründe darzulegen, allfällige Beweismittel vollständig zu bezeichnen und unverzüglich einzureichen (vgl. BVGE 2011/28 E. 3.4). Die Parteien haben sodann nach Art. 29 Abs. 2 BV Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Grundsatz wird für das Verwaltungsverfahren in Art. 29 ff. VwVG konkretisiert. Der Anspruch auf das rechtliche Gehör dient einerseits der Aufklärung des Sachverhalts, andererseits stellt er ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Partei dar. Der Anspruch verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (vgl. BGE 129 I 232 E. 3.2; BVGE 2011/37 E. 5.4.1).

E. 2.3

Vom Beschwerdeführer wurde vorab geltend gemacht, das SEM habe die Begründungspflicht verletzt, weil es sich in seinem Fall nicht mit der neuen Praxis betreffend die illegale Ausreise aus Syrien auseinandergesetzt habe, welche zu einer Feststellung der Flüchtlingseigenschaft führe. Daran hat er auch im Rahmen seiner Replikeingabe festgehalten. Dem ist allerdings zu entgegenen, dass es keine "neue Praxis" gibt, wonach eine illegale Ausreise aus Syrien in der Regel zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen würde. Die anders lautenden Vorbringen gehen fehl. Da im Übrigen vom Beschwerdeführer nie geltend gemacht wurde, er würde sich wegen seiner unkontrollierten Ausreise über die grüne Grenze vor Verfolgung fürchten, war das SEM nicht gehalten, sich zur Frage der allfälligen Relevanz einer illegalen Ausreise zu äussern. Eine Verletzung der Begründungspflicht, als Teilgehalt des Anspruchs auf das rechtliche Gehör, ist von daher nicht ersichtlich.

E. 2.4

Vom Beschwerdeführer wurde weiter gerügt, das SEM habe zu Unrecht die Aktenstücke A8 und A10 von einer Einsichtnahme ausgeschlossen. Diese Rüge wurde schon im Rahmen der Zwischenverfügung vom 17. Oktober 2017 als unbegründet erkannt, weil es sich dabei lediglich um Aktennotizen zu rein behördeninternen Kommunikationsabläufen handle, welche keinen inhaltlichen Bezug zur Sache aufweisen, und damit praxisgemäss nicht der Einsicht unterliegen (BGE 115 V 303). Daran ist festzuhalten, womit auch von daher keine Gehörsrechtsverletzung ersichtlich ist.

E. 2.5

Im Rahmen der Beschwerde wurde demgegenüber zu Recht gerügt, dass das am 31. August 2017 nachgereichte Beweismittel in der angefochtenen Verfügung keine Berücksichtigung gefunden hat. In diesem Punkt lag zweifelsohne eine Verletzung der Begründungspflicht vor, auch wenn aufgrund der Aktenlage von einer versehentlichen Nichtbeachtung auszugehen ist. Diese Verletzung ist jedoch als geheilt zu erkennen, nachdem sich das SEM im Rahmen seiner Vernehmlassung umfassend mit diesem Beweismittel auseinandergesetzt hat, wozu der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Replikeingabe wiederum umfassend Stellung nehmen konnte. Damit erweist sich der ursprüngliche Mangel im Urteilszeitpunkt als nicht mehr entscheiderelevant. Auf das Beweismittel als solches ist im Übrigen im Rahmen der materiellen Würdigung der Sache einzugehen.

E. 2.6

Den weiteren Rügen formeller Natur ist entgegenzuhalten, dass sich das SEM im Rahmen der angefochtenen Verfügung mit allen relevanten Gesuchsvorbringen auseinandergesetzt hat, womit es seiner Begründungspflicht nachgekommen ist. In seiner Aufzählung von angeblich unerwähnt gebliebenen Vorbringen verkennt der Beschwerdeführer, dass das SEM der Begründungspflicht Genüge tut, wenn es im Rahmen der Begründung die wesentlichen Überlegungen benennt, welche es seinem Entscheid zugrunde legt. Dieser Anforderung wurde das SEM gerecht. Alleine der Umstand, dass es nicht jeden einzelnen Punkt der Vorbringen des Beschwerdeführers erwähnt hat, stellt demnach keine Verletzung der Begründungspflicht dar.

E. 2.7

Aufgrund der Aktenlage ist im Weiteren festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer sowohl im Rahmen der Befragung als auch der Anhörung viel Raum geboten wurde, sich zu allen Aspekten seiner Gesuchsgründe zu äussern. Dabei wurden ihm zahlreiche Nachfragen gestellt, offenkundig deshalb, weil er sich nach zuerst bloss rudimentären Aussagen in seinen weiteren Angaben und Ausführung relativ rasch in eine ganze Reihe von Widersprüchen verstrickt hatte, welche das SEM zu klären versuchte (vgl. dazu oben, Bst. A.b - A.e). Damit ist das SEM seiner Pflicht zur Sachverhaltsfeststellung zweifelsohne nachgekommen und der Anspruch des Beschwerdeführers auf das rechtliche Gehör wurde in umfassender Weise gewahrt. Von daher ist auch kein Bedarf an einer Zusatzbefragung ersichtlich. Zwar wurde vom Beschwerdeführer im Weiteren moniert, zwischen der Befragung und der Anhörung hätten 15 Monate gelegen. Inwiefern ihm daraus ein Nachteil erwachsen sein sollte, ist jedoch nicht ersichtlich.

E. 2.8

Dem SEM ist auch nicht vorzuhalten, dass es auf den Beizug der Akten des Bruders verzichtet hat, da dieser in der Schweiz lediglich ein Dublin-Verfahren durchlaufen hat (ein Verfahren ohne Anhörung zu den Gesuchsgründen) und das Kernvorbringen des Beschwerdeführers zum Bruder - dieser sei ein Deserteur - vom SEM nicht in Abrede gestellt worden ist. Auch auf die vom Beschwerdeführer monierte "Dokumentenprüfung" durfte es verzichten, wobei auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen werden kann (vgl. unten, E. 4.3). Das SEM hat schliesslich zu Recht auf eine Edition der vom Beschwerdeführer erwähnten Videoaufnahme verzichtet, zumal nicht ersichtlich ist, inwiefern eine offenkundig im Internet zirkulierende Aufnahme eines Vorfalls in Aleppo von Ende 2012 für das vorliegende Verfahren von Bedeutung sein sollte.

E. 2.9

Im Übrigen bleibt anzumerken, dass der Beschwerdeführer die Frage der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und der Wahrung des rechtlichen Gehörs mit der Frage der rechtlichen Würdigung der Sache vermengt, wenn er dem SEM unter Vorhalt einer abweichenden Einschätzung seiner Gesuchsvorbringen eine angebliche Verletzung der Begründungspflicht und eine angeblich ungenügende Sachverhaltsfeststellung vorhält. In diesem Zusammenhang geht auch seine Berufung auf das Willkürverbot nach Art. 9 BV fehl. Willkür liegt nicht schon dann vor, wenn eine andere Lösung in Betracht zu ziehen oder sogar vorzuziehen wäre, sondern nur dann, wenn ein Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz klar verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (vgl. dazu Müller/Schefer, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl., 2008, S.11; Häfelin/Haller/Keller/Thurnherr, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 9. Aufl., 2016, N 811 f.; BGE 133 I 149 E. 3.1, m.w.H.). Vorliegend ist nichts ersichtlich, was dem SEM unter dem Titel Willkür vorzuhalten wäre.

E. 2.10

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass der einzige Mangel der angefochtenen Verfügung im Rahmen des Instruktionsverfahrens geheilt worden ist, alle weiteren Rügen formeller Natur unbegründet sind und auch kein Bedarf an weiteren Sachverhaltsabklärungen besteht. Bei dieser Sachlage fällt eine Aufhebung der angefochtenen Verfügung aus formellen Gründen ausser Betracht, womit das Gericht einen Entscheid in der Sache zu treffen hat (Art. 61 Abs. 1 VwVG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Im Rahmen seiner Eingaben hält der Beschwerdeführer dafür, aufgrund seiner Angaben und Ausführungen im erstinstanzlichen Verfahren, der Quellenlage zu Syrien und namentlich des von ihm vorgelegten Beweismittels aus der Heimat sei offenkundig, dass er im Zeitpunkt seiner Ausreise konkret vor Verfolgung des syrischen Regimes bedroht gewesen sei und er solche auch für die Zukunft zu befürchten habe. Zusätzlich habe er Verfolgung vonseiten der Nusra-Front erlitten. Darüber hinaus habe er Verfolgung vonseiten der YPG/PYD zu fürchten gehabt und solche immer noch zu fürchten. Diese

Vorbringen gehen jedoch an der Aktenlage vorbei.

E. 4.2

Das Kernvorbringen des Beschwerdeführers - die Behauptung einer angeblich im Zeitpunkt der Ausreise konkret drohenden Einberufung in die syrischen Armee - überzeugt nicht, weil davon auszugehen ist, der Beschwerdeführer sei noch gar nicht dienstpflichtig gewesen, als er seinen Angaben zufolge wegen seiner Dienstpflicht von einem Shabih wiederholt behelligt worden sei. Diesen Behelligungen ist mit dem SEM keine Relevanz beizumessen. Zu einem konkreten Kontakt mit den zuständigen Rekrutierungsbehörden ist es demgegenüber nie gekommen. Anders können die Angaben und Ausführungen des Beschwerdeführers namentlich gegen Ende der Anhörung nicht verstanden werden. An dieser Stelle hat er mit hinreichender Deutlichkeit offengelegt, dass er seinen Wohnsitz verlegt hat, um dem erst noch anstehenden Erstkontakt mit der für die Rekrutierung zuständigen Militärbehörde auszuweichen (vgl. oben, Bst. A.e). Das geht gleichzeitig mit seinen Angaben im Rahmen der Befragung überein, wo er ausgeführt hat, dass für ihn keine Veranlassung bestanden habe, sich ein Militärdienstbüchlein ausstellen zu lassen. Schliesslich bleibt darauf hinzuweisen, dass er in seinen einleitenden Äusserungen sowohl anlässlich der Befragung als auch im Rahmen der Anhörung jeweils in spontaner, gleichzeitig aber auch bloss sehr allgemeiner Weise geäussert hat, er habe einfach nicht ins Militär gehen wollen. Wenn er zu einer Konkretisierung dieses Vorbringens aufgefordert wurde, verstrickte er sich jeweils relativ rasch in deutliche Widersprüche (vgl. oben, Bst. A.d und A.e). Nach dem Gesagten spricht nichts dafür, der Beschwerdeführer hätte sich einer konkret anstehenden Einberufung entzogen und er hätte deshalb als Wehrdienstverweigerer zu gelten.

E. 4.3

An diesem Schluss vermag auch das vom Beschwerdeführer vorgelegte Schreiben aus der Heimat nichts zu ändern, welches vom 24. August 2017 datiert, seine Person betrifft, angeblich vom Rekrutierungsbüro der syrischen Armee in B._____ stammt und an die Polizeiverwaltung von Aleppo gerichtet ist, und in welchem über einen versäumten Dienstantritt am 1. Juli 2017 berichtet wird. Diesem Beweismittel ist mit dem SEM jegliche Beweiskraft abzusprechen. Dabei kann zunächst auf die Erwägungen des SEM verwiesen werden, welchen der Beschwerdeführer nichts Konkretes entgegenzusetzen vermag. Über die vorinstanzlichen Erwägungen hinaus ist festzuhalten, dass schlicht nicht nachvollziehbar ist, dass der Beschwerdeführer mehr als drei Jahre nach dem Verlassen von Aleppo und mehr als zwei Jahre nach seiner Ausreise aus Syrien von der heimatlichen Militärverwaltung zum Einrücken in den Militärdienst aufgefordert worden sein soll. In diesem Zusammenhang bleibt im Übrigen darauf hinzuweisen, dass im Kontext von Syrien - mithin nach Jahren des Bürgerkrieges - nahezu jedes amtliche Dokument gegen Bezahlung erhältlich gemacht werden kann. Aufgrund der grassierenden Korruption sind nicht nur Fälschungen unterschiedlichster Qualität erhältlich, sondern es können in Syrien gegen Bezahlung auch formell echte amtliche Dokumente beschafft werden. Daher ist selbst einem formell echten amtlichen Dokument nur dann eine relevante Beweiskraft beizumessen, wenn dieses im Kontext eines hinreichend schlüssigen Sachverhaltsvortrages eingereicht wird. Vorliegend ist das offenkundig nicht der Fall.

E. 4.4

Die Vorbringen über das angebliche Vorliegen einer Reflexverfolgungssituation wegen seines Bruders überzeugen nicht, da der Beschwerdeführer nicht in der Lage war, seinen diesbezüglichen Sachverhaltsvortrag in ernstzunehmender Weise zu vertiefen. Zwar hat er über behördliche Besuche respektive Behelligungen berichtet, welche er wegen seines Bruders einmal zuhause und mehrmals in seinem Geschäft erlebt haben will. Seine diesbezüglichen Schilderungen lassen jedoch nicht darauf schliessen, dass die syrischen Behörden wegen dem Bruder mit einem relevanten Nachdruck gegen den Beschwerdeführer und seine Familie vorgegangen wären. So soll es wegen dem Bruders lediglich einmal zu einer Hausdurchsuchung gekommen sein, welche zudem bloss von einem einzelnen Soldaten durchgeführt worden sei. Nur schon dieser Punkt spricht gegen ein ernsthaftes Interesse. Der Beschwerdeführer will ferner wegen seines Bruders in seinem Geschäft aufgesucht worden sein, und zwar nicht nur von einem Shabih, welcher ihn ständig behelligt habe, sondern auch noch von einer Gruppe Soldaten. Seine diesbezüglichen Schilderungen bleiben jedoch überaus vage und es spricht insgesamt nichts dafür, er hätte sich deswegen Sorgen gemacht. Der Beschwerdeführer war schliesslich nicht einmal in der Lage, den von ihm erlebten Besuch der Armee zeitlich festzumachen. Im Übrigen fällt auf, dass er seinen Sachverhaltsvortrag im Verlauf des Verfahrens nach und nach verändert hat (vgl. wiederum oben, Bst. A.d und A.e), was grundsätzlich Zweifel weckt. Auf eine diesbezügliche Auseinandersetzung kann allerdings verzichtet, da bereits nach dem Gesagten nichts dafür spricht, die heimatlichen Behörden hätten ausser an seinem Bruder auch am Beschwerdeführer ein relevantes Interesse gehabt. Es ist demnach mit dem SEM darin einig zu gehen, dass insgesamt kein Anlass zur Annahme besteht, der Beschwerdeführer habe jemals im Fokus der heimatlichen Sicherheitskräfte gestanden.

E. 4.5

Einigermassen konkret sind demgegenüber die Schilderungen des Beschwerdeführers über seine fünftägige Inhaftierung durch Mitglieder der Nusra-Front, obwohl er sich auch in diesem Punkt in gewisse Widersprüche verstrickt hat, namentlich hinsichtlich der Datierung des Ereignisses (vgl. oben, Bst. A.c). Ein asylrelevanter Sachverhalt ist in diesem Zusammenhang aber nicht ersichtlich. So wurde er seinen Angaben zufolge von der Nusra-Front bloss befragt, wobei er keine Nachteile erlitt, und nach fünf Tagen ohne Auflagen wieder entlassen, worauf er seine Reise fortgesetzt habe. Ein Gefährdungsprofil ist von daher nicht zu erkennen. Hinreichend konkret sind im Übrigen die Schilderungen zum Vorfall von 2010, bei welchem der Beschwerdeführer als Folge eines Streits seines betrunkenen Onkels mit einem Verkehrspolizisten für zehn Tage in Haft gekommen sei (vgl. oben, Bst. A.f). Diesem Jahre zurückliegenden Vorfall geht jedoch offenkundig jegliche Relevanz ab.

E. 4.6

Der Beschwerdeführer macht schliesslich geltend, im Zeitpunkt seiner Ausreise habe er in B._____ eine Zwangsrekrutierung durch die PYD (respektive durch deren militärischen Arm, die YPG) zu fürchten gehabt, und eine solche würde ihm noch heute drohen, sollte er dorthin zurückkehren. In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass zwar im Juli 2014 von der PYD in den kurdischen Gebieten Syriens eine obligatorische Dienstpflicht für alle (männlichen) Bürger zwischen 18 und 30 Jahren eingeführt worden ist, aber selbst Männer, welche sich dieser entziehen wollen, keine asylrelevanten Nachteile zu gewärtigen haben (vgl. zum Ganzen das nach wie vor gültige Referenzurteil D-5329/2014 vom 23. Juni 2015). Das SEM weist gleichzeitig zu Recht daraufhin, dass der

Beschwerdeführer gar nie einen persönlichen Kontakt zur PYD respektive zur YPG hatte. Diese ist schliesslich zum heutigen Zeitpunkt in B. _____ auch gar nicht mehr präsent, da die Stadt (... [vor einiger Zeit]) von der türkischen Armee und mit ihr verbündeten Verbänden übernommen worden ist.

E. 4.7

Nach dem Gesagten sind im Falle des Beschwerdeführers keine Sachverhaltsumstände bewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht, welche zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft führen könnten. Die Abweisung des Asylgesuches ist demnach zu bestätigen.

E. 5.1

Nach der Ablehnung des Asylgesuches hat das SEM sodann zu Recht die Wegweisung aus der Schweiz verfügt (Art. 44 [erster Satz] AsylG; vgl. ferner BVGE 2013/37 E 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 5.2

Vorliegend hat das SEM anstelle des Wegweisungsvollzuges die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz angeordnet (Art. 44 [zweiter Satz] AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1-4 AIG [SR 142.20]). Hierzu bleibt anzumerken, dass die Gründe für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme im Einzelnen - vorliegend erkennt das Staatssekretariat den Vollzug nach Syrien als derzeit unzumutbar (Art. 83 Abs. 4 AIG) - vom Gericht nicht näher zu prüfen sind. Die drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Art. 83 Abs. 2-4 AuG; Unmöglichkeit, Unzulässigkeit und Unzumutbarkeit) sind alternativer Natur. Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln. Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht dem weggewiesenen Asylsuchenden wiederum die Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht offen, wobei in jenem Verfahren sämtliche Vollzugshindernisse von Amtes wegen und nach Massgabe der dannzumal herrschenden Verhältnisse von Neuem zu prüfen sind (BVGE 2009/51 E. 5.4 m.w.H.).

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dem Beschwerdeführer grundsätzlich Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Eine Kostenaufgabe fällt bereits wegen der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG) ausser Betracht. Wie oben aufgezeigt, litt die angefochtene Verfügung in einem Punkt - mit der unterlassenen Würdigung des am 31. August 2017 eingereichten Beweismittels - an einem formellen Mangel, welcher erst im Rahmen des Instruktionsverfahren geheilt worden ist (vgl. E. 2.5). Bei dieser Sachlage ist dem Beschwerdeführer trotz Unterliegens in der Hauptsache eine reduzierte Parteientschädigung für die ihm in diesem Punkt erwachsenen notwendigen Kosten

zuzusprechen (BVG 2008/47 E. 5.2). Der diesbezügliche Aufwand lässt sich ohne weiteres abschätzen (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Die reduzierte Parteientschädigung wird demzufolge unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (Art. 8 ff. VGKE) von Amtes wegen auf Fr. 200.- (inkl. Mehrwertsteuer) festgesetzt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.